



## Geschäftsordnung

für die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis  
an der Medizinischen Universität Graz

### 1. Strukturen

#### 1.1. Ansprechstellen und Aufgaben

An der Medizinischen Universität Graz ist eine Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis eingerichtet, die aus vier wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und einer Juristin/einem Juristen aus dem nicht-wissenschaftlichen Bereich besteht. Die vier wissenschaftlichen MitarbeiterInnen fungieren gleichzeitig als Vertrauenspersonen für Fragen zu guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Die Aufgaben der Ombudsstelle umfassen:

- 1.1.1. Beratung im Zusammenhang mit Fragen betreffend gute wissenschaftliche Praxis bzw. wissenschaftliches Fehlverhalten;
- 1.1.2. Monitoring und gegebenenfalls Berücksichtigung von nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der wissenschaftlichen Integrität und Anpassung der Richtlinie für gute wissenschaftliche Praxis der Medizinischen Universität Graz;
- 1.1.3. Konzeption und Mitwirkung bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der wissenschaftlichen Integrität und guten wissenschaftlichen Praxis sowie Maßnahmen zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten;
- 1.1.4. Überprüfung von möglichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 1.1.5. Einleitung von Untersuchungen von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 1.1.6. Dokumentation und Berichterstattung.

Die Ombudsstelle und die Vertrauenspersonen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Funktion weisungsfrei und unabhängig. Den Mitgliedern gebührt für ihre Tätigkeit in der Ombudsstelle keine gesonderte Vergütung.

Die für Forschungsmanagement zuständige Organisationseinheit der Universität unterstützt die Vertrauenspersonen und die Ombudsstelle in administrativen und organisatorischen Belangen.

#### 1.2. Vertrauenspersonen

- 1.2.1. Jeweils eine weibliche und eine männliche Person aus dem Kreis der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen aus dem Vor-Klinischen Bereich und aus dem Klinischen Bereich sind mit ihrem Einverständnis vom Rektorat zu Vertrauenspersonen zu bestellen. Im Sinne der Ausgewogenheit müssen die vier Personen vier unterschiedlichen Organisationseinheiten angehören, d.h. es dürfen nicht zwei oder mehrere Personen einer Organisationseinheit zur gleichen Zeit Mitglieder der Ombudsstelle sein.
- 1.2.2. Die Vertrauenspersonen werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds nominiert das Rektorat für die restliche Dauer der jeweiligen Funktionsperiode ein neues Mitglied.
- 1.2.3. Sowohl Namen als auch Kontaktdaten der bestellten Vertrauenspersonen sind an geeigneter Stelle auf der Homepage und im Intranet der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

### 1.3. Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis

- 1.3.1. Die Bestellung zur Vertrauensperson gemäß 1.2.1 umfasst gleichzeitig die Bestellung zum Mitglied der Ombudsstelle. Die Juristin/der Jurist aus dem nicht-wissenschaftlichen Personal wird vom Rektorat bis auf Widerruf bestellt.
- 1.3.2. Die konstituierende Sitzung der Ombudsstelle ist von der an Lebensjahren ältesten Vertrauensperson unverzüglich nach Bestellung der Vertrauenspersonen gemäß Punkt 1.2.1 einzuberufen und bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden zu leiten. Die Ombudsstelle wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie die Berichterstattung an das Rektorat gemäß 1.3.4.
- 1.3.3. Über die Sitzungen der Ombudsstelle sind Protokolle anzufertigen, die insbesondere die Termine der Sitzungen, die anwesenden Personen, die mündlich vorgebrachten Erklärungen sowie die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung zu beinhalten haben.
- 1.3.4. Die Ombudsstelle erstattet dem Rektorat unbeschadet anderer Informations- und Berichtspflichten einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der in anonymer Form alle Verdachtsmomente und Fälle kurz darstellt, mit denen die Ombudsstelle im Berichtszeitraum befasst war. Sie kann darin auch Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis empfehlen.
- 1.3.5. Unabhängig von der Bearbeitung konkreter Fälle findet jährlich zumindest eine Sitzung der Ombudsstelle statt, in der die Vertrauenspersonen sich gegenseitig in anonymisierter Form über die an sie herangetragenen Fragen und die von ihnen durchgeführten Beratungen berichten. Diese Berichte bzw. das Protokoll dieser Sitzung dienen gleichzeitig als Grundlage für den jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß 1.3.4.

## 2. Beratung

- 2.1.1. Die Vertrauenspersonen stehen als Ansprechpersonen für Fragen und Beratung zu guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten zur Verfügung.
- 2.1.2. Sie sind in diesem Rahmen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Anfragen und Beratungen, die zu keiner Vorprüfung führen, dokumentieren die Vertrauenspersonen lediglich in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken.
- 2.1.3. Sollte eine Vertrauensperson hinsichtlich einer Frage oder Beratung aus irgendeinem Grund befangen sein, muss sie die anfragende Person an ein anderes Mitglied der Ombudsstelle verweisen.
- 2.1.4. Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn ein konkreter Hinweis oder Verdachtsmoment für wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

## 3. Untersuchung von Verdachtsfällen

### 3.1. Allgemeine Grundsätze

- 3.1.1. Die Untersuchung von Verdachtsfällen erfolgt zweistufig. Sie besteht aus einer Vorprüfung durch eine Vertrauensperson und – wenn der Verdacht durch die Vorprüfung nicht ausgeräumt wird – durch eine weiterführende Prüfung durch die Ombudsstelle.
- 3.1.2. Ansprechpartner bei Fragen guter wissenschaftlicher Praxis oder bei Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten sind zunächst die Vertrauenspersonen gemäß Punkt 1.2.
- 3.1.3. Wird ein Verdachtsfall direkt an das Rektorat herangetragen, kann der Fall auch direkt an die Ombudsstelle oder eine Vertrauensperson zur weiteren Untersuchung übergeben werden.



- 3.1.4. Die Vertrauenspersonen sowie alle an einer Untersuchung von vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Abschluss der Untersuchung bestehen.
- 3.1.5. Beteiligte sind die Person, die den Verdacht gemeldet hat, die Person oder die Personen, gegen die sich der Verdacht richtet sowie alle Personen, deren Rechte betroffen und möglicherweise verletzt sind, soweit sie namentlich bekannt sind.
- 3.1.6. Bei der Untersuchung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht, ist eine Vorverurteilung der betroffenen Person unbedingt zu vermeiden. Das frühzeitige Bekanntwerden eines Verdachts kann einen Reputationsverlust der/des Betroffenen zur Folge haben. Dementsprechend darf durch Beteiligte und/oder Betroffene keine Information an die interne oder allgemeine Öffentlichkeit oder an Medien erfolgen.
- 3.1.7. Dem Rektorat steht es insbesondere bei Verdacht auf besonders gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten frei, jederzeit die Österreichische Agentur für Wissenschaftliche Integrität mit der Angelegenheit zu befassen.
- 3.1.8. Die Vertrauenspersonen und die Ombudsstelle sind zuständig für Fragen und Beratung zu guter wissenschaftlicher Praxis, nicht jedoch für Fragen oder Beratung zu Mobbing, Diskriminierung sowie studien- oder arbeitsrechtlichen Konflikten, für die es jeweils andere Gremien (u.a. das Rektorat) oder Ansprechstellen gibt. Kommt es im Einzelfall zu inhaltlichen Überschneidungen, so wird die Vorgehensweise mit den zuständigen Gremien oder Ansprechstellen abgestimmt.

### **3.2. Vorprüfung durch die Vertrauensperson**

- 3.2.1. Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet, sämtlichen ihnen bekanntwerdenden Hinweisen und Verdachtsmomenten auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachzugehen. Anonymen Hinweisen haben die Vertrauenspersonen nur dann nachzugehen, wenn der Hinweis substantiell begründet ist und der erhobene Vorwurf plausibel erscheint.
- 3.2.2. Die über einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten informierte Vertrauensperson klärt den Vorwurf im Rahmen einer Vorprüfung ab. Dabei ist auch die vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person über den Vorwurf zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Sachverhaltsklärung ist in angemessener Zeit durchzuführen und abzuschließen.
- 3.2.3. Kann nach dieser Vorprüfung der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht ausgeräumt werden, veranlasst die Vertrauensperson die Einleitung einer Prüfung durch die Ombudsstelle gemäß Punkt 3.3. Anderenfalls stellt sie die Vorprüfung ein.
- 3.2.4. Sollte die Einleitung einer Prüfung erforderlich sein, dokumentiert die Vertrauensperson den Ablauf und das Ergebnis der Vorprüfung in einem Aktenvermerk.

### **3.3. Prüfung durch die Ombudsstelle**

- 3.3.1. Kann nach der Vorprüfung gemäß Punkt 3.2 der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht ausgeräumt werden bzw. erhärtet sich dieser, geht die Zuständigkeit zur Prüfung von Hinweisen und Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf die Ombudsstelle über (vgl. Punkt 3.2.3).
- 3.3.2. Die mit der Vorprüfung befasste Vertrauensperson berichtet den anderen Mitgliedern der Ombudsstelle über den gemeldeten Verdacht sowie über den bisherigen Verlauf der Vorprüfung. Die Ombudsstelle beschließt nach Beratung über die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen, mit deren Durchführung sie gegebenenfalls eines oder mehrere ihrer Mitglieder beauftragt. Die Ombudsstelle kann bei Bedarf sachverständige Personen hinzuziehen und arbeitet auf eine zügige Erledigung der Prüfung hin.
- 3.3.3. Sollte ein Mitglied der Ombudsstelle aus irgendeinem Grund befangen sein, so beteiligt es sich nicht an der Prüfung und an der Stellungnahme gemäß 3.3.7.



- 3.3.4. In besonders gravierenden Fällen hat die Ombudsstelle das Rektorat zu informieren und dieses entscheidet, ob gemäß Punkt 3.1.7 die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität befasst wird oder andere Maßnahmen zu treffen sind.
- 3.3.5. Sitzungen der Ombudsstelle sind nicht öffentlich. Der Ablauf der Untersuchungen sowie alle belastenden und entlastenden Tatsachen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 3.3.6. Die Ombudsstelle wird die Beteiligten zu dem gemeldeten Verdacht befragen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts zweckdienlich erscheint. Bei mündlichen Befragungen können die Beteiligten eine Person ihres Vertrauens beiziehen. Es kann erforderlich werden, Namen von informierenden Personen offen zu legen, wenn Betroffene sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen können, insbesondere weil die Glaubwürdigkeit und die Motive von informierenden Personen im Hinblick auf die Aufklärung bedeutend sein können. Nach Abschluss der Prüfung ist der Person, gegen die sich der Verdacht richtet, das Ergebnis mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3.3.7. Sodann beurteilt die Ombudsstelle möglichst innerhalb von vier Wochen, ob aus ihrer Sicht wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. In gravierenden Fällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die Stellungnahme samt den wesentlichen Grundlagen dem Rektorat sowie allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Sieht die Ombudsstelle ein Fehlverhalten für erwiesen an, schlägt sie dem Rektorat mögliche Maßnahmen vor.

#### **3.4. Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- 3.4.1. Hat die Ombudsstelle ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und das Rektorat entsprechend informiert, entscheidet das Rektorat über das weitere Vorgehen, insbesondere auch hinsichtlich der Einleitung arbeits- bzw. dienstrechtlicher, verwaltungs-, zivil- und strafrechtlicher Verfahren. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller unmittelbar oder mittelbar Betroffenen, die Art und Schwere des Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.
- 3.4.2. Zu den möglichen Folgen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zählt nach Maßgabe des Datenschutzrechtes auch die Information Dritter über das Ergebnis der Untersuchung und über die getroffenen Maßnahmen. Für solche Informationen ist ausschließlich das Rektorat zuständig.

#### **3.5. Betreuung von Beteiligten**

HinweisgeberInnen sind vor Benachteiligung zu schützen, wenn die Meldung des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten im guten Glauben erfolgt ist und sich die erhobenen Vorwürfe nicht als offensichtlich völlig haltlos herausstellen. Dies bedeutet bei NachwuchswissenschaftlerInnen, dass es deswegen insbesondere nicht zu einer Beeinträchtigung ihres Fortkommens zB bei der Erstellung von Abschlussarbeiten kommen darf. Bei HinweisgeberInnen, die in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen, dürfen damit keine beruflichen Nachteile und Beeinträchtigung der Karriere verbunden sein.

### **4. Änderungen und Gültigkeit**

#### **4.1. Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung können auf Vorschlag des Rektorates oder auf Vorschlag der Ombudsstelle erfolgen und treten jeweils nach Beschlussfassung durch das Rektorat mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

#### **4.2. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde vom Rektorat beschlossen und tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.